

## Qualitätsstandard der Forstverwaltung Gemeindewald Schmelz Brennholz Aufarbeitung (liegende Holz)

Die Gemeinde Schmelz bewirtschaftet ihren eigenen Wald unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und den Kriterien der internationalen Zertifizierungsorganisation PEFC. Bei Kauf ist ein anerkannter Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang gemäß DGUV 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge“ oder SVLFG VSG 4.2 „Gartenbau, Obstbau, Parkanlagen“ oder ein European Chainsaw Certificate ECC vorzulegen.

Im Folgenden aufgeführte Standards sind einzuhalten:

**1. Bei der Holzaufarbeitung mit der Motorsäge ist die persönliche Schutzausrüstung zwingend zu tragen.**

Diese besteht aus: Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Forstsicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlagen, Arbeitshandschuhe und ein Notfallset für Erste Hilfe. Die Alleinarbeit mit der Motorsäge ist verboten.

**Bei der Arbeit im Wald dürfen nur Werkzeuge und Maschinen mit intakten sicherheitstechnischen Einrichtungen verwendet werden.**

Insbesondere ist zu beachten:

- Es dürfen nur biologisch abbaubare Kettenhaftöle sowie Sonderkraftstoffe (Bio-Sprit) verwendet werden.
- Eisenkeile sind nicht zulässig.

**2. Beim Transport darf kein Flurschaden entstehen**

Befahren werden dürfen nur ausgewiesene Waldwege.

Beim Befahren ist darauf zu achten, dass der Boden ausreichende Tragfähigkeit besitzt. Schäden am Waldboden sind zu vermeiden.

**3. Der Öl- und Kraftstoffkreislauf der verwendeten Fahrzeuge muss absolut dicht sein,** es dürfen keine Flüssigkeiten in den Waldboden gelangen. Notfallsets für Ölhavarien sind mitzuführen. Die Fahrzeuge müssen eine Straßenverkehrszulassung aufweisen.

**4. Zugewiesene Bäume müssen vorschriftsmäßig aufgearbeitet werden**

- Es darf grundsätzlich nur liegendes Holz bearbeitet werden.
- Die Aufarbeitung ist erst ab einem Durchmesser von 10 cm erlaubt, dünneres Holz ist als Biotopholz im Wald zu belassen.
- Stehende oder liegende Biotopbäume dürfen nicht aufgearbeitet werden.

**5. Aufarbeitungszeitraum**

Die Aufarbeitung und Transport von Brennholz sind nur bei Tageslicht gestattet. Sonn- und Feiertagsarbeit ist bei Lärmbelästigung von Dritten verboten. Die Aufarbeitung des Brennholzes muss innerhalb des vereinbarten Entnahmezeitraums abgeschlossen sein.

## Verpflichtung des Käufers

### Allgemein

Der Käufer verpflichtet sich nur auf der zugewiesenen Fläche (Waldort) zu arbeiten.

Der Käufer ist darüber aufgeklärt worden, dass die Gemeinde, soweit gesetzlich zulässig, keinerlei Haftung bei Unfällen übernimmt. Es entsteht kein Beschäftigungsverhältnis zur Forstverwaltung der Gemeinde Schmelz. Als Privatperson ist der Käufer nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung der Forstverwaltung versichert.

Personen, die im Auftrag des Käufers das erworbene Holz am Polter aufarbeiten oder aus dem Wald abtransportieren sind der Gemeinde vor Antritt der Arbeiten zu benennen und geforderte Nachweise vorzulegen. Die Gemeinde Schmelz behält sich das Recht vor in begründeten Fällen die Arbeit zu untersagen. Der Käufer wird seine Helfer über die Inhalte dieses Vertrages informieren, deren Zustimmung zu allen Punkten einholen und die Einhaltung der Vertragsbedingungen überwachen.

### Befahrung

Eine Befahrung des Gemeindewaldes ist nur zum Zweck der Holzaufarbeitung und auf direktem Weg zum zugewiesenen Holz gestattet. Beim Befahren der Forstwege ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen, insbesondere ist auf angepasste Geschwindigkeit zu achten. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

### Schäden

Der Käufer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Selbstwerbung entstanden sind, dem Verkäufer sofort anzuzeigen. Der Käufer haftet im vollen Umfang für diese Schäden.

### Gefahrenübergang

Mit der Übergabe der Ware (Vorweisung/Auswahl) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs (Verschlechterung/Verlust) auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

**Verstöße gegen die aufgeführten Standards und Verpflichtungen können zur entschädigungslosen Kündigung dieses Vertrages führen. Bei Sachbeschädigungen behält sich die Gemeinde Schmelz vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Bei mehrfachen oder schweren Verstößen gegen die aufgeführten Standards kann der die/die Käufer\*in von künftigen Holzvergabeverfahren ausgeschlossen werden.**